werden, wenn die Höhe des Richtpreises so festgesetzt wird, daß die Relation zwischen den gemäß Artikel 4 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vom Richtpreis abgeleiteten Interventionspreisen und dem Interventionspreis für Mais in den beiden Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft zwischen 150 v. H. und 160 v. H. beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel wird erreicht, wenn die niedrigsten Transportkosten zwischen Rotterdam, dem Grenzübergangsort, und Duisburg, dem Handelsplatz, für den der Richtpreis festgesetzt wird, sowie die Umladekosten in Rotterdam und eine Vermarktungsspanne vom Richtpreis abgezogen werden.

Nach Artikel 15 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG ist der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen einer oberen Grenze, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für geschälten Reis errechnet wird, und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet wird; da die Gemeinschaft die Versorgung mit Bruchreis nur durch Einfuhren sicherstellen kann und in Anbetracht der Höhe des früher in allen Mitgliedstaaten geltenden Schwellenpreises für dieses Erzeugnis sollte dieser Schwellenpreis auf der so errechneten unteren Grenze festgesetzt werden.

Nach Artikel 14 (Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis vom Schwellenpreis für geschälten Reis abgeleitet und umfaßt ferner einen Betrag zum Schutze der Industrie; dieser Betrag sollte in Anbetracht der Lage der Reisverarbeitungsindustrie der Gemeinschaft, insbesondere ihrer Überschußkapazität, auf einem Niveau festgesetzt werden, das es dieser Industrie ermöglicht, der Konkurrenz des aus dritten Ländern eingeführten, vollständig geschliffenen Reises standzuhalten, ohne jedoch diese Einfuhren unmöglich zu machen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden im Reiswirtschaftsjahr 1967/1968 Anwendung.

Artikel 2

Der Richtpreis für geschälten Reis wird auf 18,12 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Die Interventionspreise für Rohreis (Paddy-Reis) werden wie folgt festgesetzt:

— 12,30 Rechnungseinheiten je 100 kg für Arles,

— 12,00 Rechnungseinheiten je 100 kg für Vercelli.

Artikel 4

(1) Der Schwellenpreis für geschälten Reis wird auf 17,78 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 11,33 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt.

Artikel 5

Der Betrag zum Schutze der Industrie, der in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehen ist, wird auf 0,55 Rechnungseinheiten je 100 kg vollständig geschliffener Reis festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 364/67/EWG DES RATES
vom 25. Juli 1967
zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für Reis macht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erforderlich; nach Maßgabe der Verordnung Nr. 359/67/EWG sind die Interventionsstellen unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, den ihnen angebotenen Rohreis aufzukaufen.

Die Einführung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen erfordert, daß die Übernahme von Reis durch die Interventionsstellen zu Bedingungen erfolgt, die der Regionalisierung der Preise Rechnung tragen; zu diesem Zweck ist dem Verkäufer der für einen bestimmten Handelsplatz gültige Interventionspreis, von dem gegebenenfalls die Transportkosten abgezogen werden, zu zahlen.

Es empfiehlt sich, die Anzahl der Handelsplätze, für die von einem bestimmten Ort aus ein Angebot abgegeben werden kann, zu beschränken, damit die Interventionsregelung nach möglichst einfachen und wirksamen Regeln funktionieren kann.

Die Interventionsstellen müssen den in ihrem Besitz befindlichen Rohreis ohne Diskriminierung zwischen den einzelnen Käufern der Gemeinschaft zu Preisen abgeben, welche die normale Preisentwicklung auf dem Markt der Gemeinschaft nicht behindern können; diese Ziele können am besten durch Ausschreibungen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Angebote zur Intervention sind gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 359/67/EWG bei der Interventionsstelle für einen Handelsplatz abzugeben, der unter den drei Handelsplätzen ausgewählt wird, die dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen sind.

(2) Unter den am nächsten gelegenen Handelsplätzen sind die Handelsplätze zu verstehen, zu denen der Rohreis mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort, an dem der Rohreis übernommen wird.

(2) Übernimmt die Interventionsstelle den Rohreis nicht an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, sondern an dem Ort, an dem sich der Rohreis befindet, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Interventionspreis, der an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gilt, vermindert um die günstigsten Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(3) Übernimmt die Interventionsstelle den Rohreis weder an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Rohreis befindet, bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen. In diesem Fall wird der dem Verkäufer zu zahlende Preis nach Maßgabe des Absatzes (2) bestimmt.

Artikel 3

(1) Der Rohreis, der sich bei den Interventionsstellen befindet, wird durch Ausschreibung abgegeben:

a) für den Absatz auf dem Markt auf der Grundlage von Preisbedingungen, die vor Beginn des Reiswirtschaftsjahres festgelegt werden und durch die sich eine Verschlechterung der Marktlage verhindern läßt;

b) für die Ausfuhr auf der Grundlage von Preisbedingungen, die von Fall zu Fall je nach der Entwicklung und dem Bedarf des Marktes zu bestimmen sind.

(2) Die Ausschreibungsbedingungen müssen gewährleisten, daß der Zugang allen Beteiligten unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft zu den gleichen Bedingungen offensteht.

(3) Sollten die Angebote zur Ausschreibung nicht den tatsächlichen Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt entsprechen, so wird die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 4

Wenn es sich auf Grund besonderer Umstände als notwendig erweist, kann der Rat auf

Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ein anderes Verfahren für die Abgabe festlegen, als es in Artikel 3 vorgesehen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. HOECHERL

VERORDNUNG Nr. 365/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der gemeinsame Schwellenpreis ist der einzige Schutzfaktor des Marktes der Gemeinschaft, und der normale Absatz von einheimischem Reis nach den Regeln der Regionalisierung wäre ernstlich bedroht, wenn eingeführte Ware zu niedrigeren Preisen als den Schwellenpreisen auf den Markt gelangen würde; deshalb muß der in Artikel 13 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehene Prämiensatz im Falle einer vorherigen Festsetzung der Abschöpfung derart bemessen werden, daß das nach diesem Verfahren eingeführte Erzeugnis unter Voraussetzungen auf den Markt der Gemeinschaft gelangt, die das Marktgleichgewicht nicht gefährden können.

Deshalb muß der Unterschied zwischen dem cif-Preis und einem für Terminkäufe bestimmten cif-Preis, falls der letztgenannte Preis niedriger als der erstgenannte Preis ist, durch diesen Prämiensatz gedeckt werden, wobei die für die wirkliche Tendenz des Terminmarktes repräsentativen Angebote zu berücksichtigen sind.

Es gibt Ausnahmefälle, in denen marktfremde Faktoren starke Preisschwankungen auf dem Reismarkt hervorrufen; um nachteilige Auswirkungen dieser Preisschwankungen auf den Reismarkt der Gemeinschaft zu vermeiden, soll in derartigen Fällen die Möglichkeit vorgesehen werden, einen höheren als den sich aus den allgemeinen Bestimmungen ergebenden Prämiensatz festzulegen, um den Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe zu decken, die vorherige Festsetzung der Abschöpfung vorübergehend auszusetzen oder den Zeitraum, für den die Abschöpfung im voraus festgesetzt werden kann, zu verkürzen.

Durch das System der Prämien soll der Importeur veranlaßt werden, die von ihm bei Beantragung der vorherigen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags gemäß Artikel 13 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG angegebene Frist einzuhalten, obwohl es auf Grund der üblichen Einkaufsbedingungen im internationalen Reishandel und auf Grund der ungewissen Transportdauer in zahlreichen Fällen nicht möglich ist, die Einfuhr in dem in der Lizenz angegebenen Monat durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nach den in dieser Verordnung genannten Kriterien werden die in Artikel 13 Absatz (2)

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.